

Nummer			Seite
13/2023	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verrohrung und Verlegung der alten Trasse des Pustmühlenbaches unterhalb der ehemaligen B 68 in Borgholzhausen - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4377

13/2023 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verrohrung und Verlegung der alten Trasse des Pustmühlenbaches unterhalb der ehemaligen B 68 in Borgholzhausen

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist vorgesehen, die alte Trasse des Pustmühlenbaches unterhalb der ehemaligen B 68 („An der Bundesstraße“) in Borgholzhausen auf insgesamt ca. 110 m Länge zu verrohren, im Anschluss auf ca. 20 m Länge zu verlegen und dann an den vorhandenen Gewässerlauf wieder anzuschließen. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Betriebserweiterung der Firma fetra Fechtel Transportgeräte GmbH. Der frühere Verlauf des Pustmühlenbaches erlaubte in der Vergangenheit keine bauliche Zusammenführung der Produktionshallen östlich und westlich des Gewässers. Eine Verrohrung des Gewässers unter einem geschlossenen Produktionshallenkomplex war in wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Hinsicht nicht möglich. Im vergangenen Jahr wurde der Pustmühlenbach auf die östliche bzw. südliche Seite der geplanten Betriebserweiterungsfläche verlegt und im Oberlauf um die Pustmühle herumgeführt. Durch diese Maßnahme wurde die Durchgängigkeit des Gewässers, die im Bereich der Pustmühle wegen eines ca. 2 m hohen Absturzes am Mühlteich nicht gegeben war, hergestellt. Außerdem wurde die eigendynamische Entwicklung des Pustmühlenbaches durch den Ausbau der neuen Gewässertrasse in einem bis zu 30 m breiten Korridor gefördert und sein ökologischer Zustand wesentlich verbessert. Der alte Verlauf des Pustmühlenbaches unterhalb der Stauanlage Pustmühle wird seit Durchführung der Gewässerverlegung nur bei selteneren Hochwasserabflüssen mit Wasser beaufschlagt. Damit hat dieser Gewässerabschnitt, deren Verrohrung nun geplant ist, nur noch die Funktion einer Hochwasserentlastung.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die diesbezüglich stattgefundenene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass die geplante Maßnahme nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deswegen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 15.02.2023

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Aulich